

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufsbedingungen von Baumaschinen und Baugeräten der AK Baumaschinenvermietung, Langenfeld

Stand: 07/2018

I.

Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der Firma AK Baumaschinenvermietung (im Folgenden „Firma AK“ genannt) im Bereich des Handels mit gebrauchten Maschinen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltung seiner oder anderer Allgemeinen Bedingungen.

(2) Käufer im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer. Verbraucher ist eine natürliche Person, die mit der Firma AK einen Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, vgl. § 13 BGB. Unternehmer sind natürliche oder auch juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Vertrages mit der Firma AK in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, vgl. § 14 BGB.

(3) Vorrangig vor den Verkaufsbedingungen der Firma AK gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartige individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Geltung durch die Firma AK maßgebend.

II.

Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote der Firma AK sind freibleibend und unverbindlich. Ein Kaufvertrag kommt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Firma AK zustande. Die Bestätigung kann auch durch E-Mail erfolgen.
- (2) Die in den Angeboten der Firma AK enthaltenen Beschreibungen, Gewichts- und Maßangaben stellen keine zugesicherten Eigenschaften der Ware dar.
- (3) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Firma AK.

III.

Zahlung und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle von der Firma AK genannten Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ausschließlich von Verpackungs- und Versandkosten und ausschließlich etwaige anfallender Gebühren, Zölle, Versicherungen usw.
- (2) Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Zahlungen des Käufers werden ausschließlich gemäß § 366 BGB verrechnet.
- (4) Eine Zahlung des Käufers durch Überweisung oder durch Scheck gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto der Firma AK als erfolgt. Wechsel und Schecks nimmt die Firma AK nur nach ausdrücklicher Vereinbarung an und stets ausschließlich erfüllungshalber. Die Wertstellung eines Wechsels erfolgt auf

den Tag, an dem Firma AK der Gegenwert tatsächlich zur Verfügung steht. Einzugsgebühren sowie Diskontspesen und alle übrigen Kosten trägt der Käufer. Sie sind sofort zur Zahlung fällig.

- (5) Gegen Ansprüche der Firma AK kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV

Lieferung und Lieferverzug

- (1) Liefertermine und Lieferfristen werden individuell vereinbart bzw. von der Firma AK zusammen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung angegeben.

Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

- (2) Der Käufer kann 10 Tage, bei Nutzungsfahrzeugen 2 Wochen, nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die Firma AK auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt die Firma AK in Verzug.

Besteht ein Anspruch des Käufers auf Ersatz eines Verzugsschadens, so beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit der Firma AK auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

- (3) Verlangt der Käufer darüber hinaus Schadensersatz statt der Leistungen und/oder will darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, muss er der Firma AK nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer (2) Satz 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

(4) Sofern ein Anspruch des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung besteht, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird der Firma AK, während sie sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Die Firma AK haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(5) Ist zwischen der Firma AK und dem Käufer ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist vereinbart worden, so kommt die Firma AK bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer (2) Satz 3 und Ziffer (3) dieses Abschnitts.

(6) Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Firma AK, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(7) Wird die Firma AK ohne eigenes Verschulden durch höhere Gewalt oder bei der Firma AK oder ihren Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, vorübergehend daran gehindert, die Ware bzw. den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern sich die in den Ziffern (1) bis (5) dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen allerdings entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

V.

Gefahrübergang und Annahme sowie Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist grundsätzlich am Sitz der Firma AK.
- (2) Der Käufer hat die Ware bzw. den Kaufgegenstand am Sitz der Firma AK in Empfang zu nehmen und dort abzuholen.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bzw. den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann die Firma AK von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- (4) Verlangt die Firma AK Schadenersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Firma AK einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein Schaden geringer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- (5) Ist der Käufer Unternehmer und ein Versendungskauf vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Ware auf ihn über.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Firma AK berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Transportversicherung schließt die Firma AK nur auf schriftliche Weisung des Käufers und nur auf dessen Kosten ab.
- (6) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- (7) Die Firma AK kann dem Käufer den späteren Kaufgegenstand zur Probe überlassen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht dann aber bereits im Zeitpunkt der probeweisen Überlassung

des Kaufgegenstandes an den Käufer auf diesen über. Dies gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist.

VI.

Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zum Ausgleich der der Firma AK aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen bleibt die Ware bzw. der Kaufgegenstand im Eigentum der Firma AK. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der Firma AK gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.
- (2) Auf Verlangen des Käufers ist die Firma AK zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherheit besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz der Betriebserlaubnis, sofern bei dem Kaufgegenstand vorhanden, der Firma AK zu.
- (3) Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann die Firma AK vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn sie dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.
- (4) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

- (5) Veräußert der Käufer die Ware dennoch weiter, tritt der Käufer hiermit schon jetzt den Verkaufspreis in Höhe des noch gegenüber der Firma AK geschuldigten Betrages an die Firma AK ab. Diese Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber, das heißt, der Käufer haftet weiter selbst auf den Kaufpreis. Die Firma AK nimmt hiermit die Abtretung an. Der Käufer verpflichtet sich, die Firma AK jederzeit auf Verlangen den Aufenthaltsort des Kaufgegenstandes bzw. der Ware zu benennen, dieser Zugang hierzu zu gewähren und ihr sämtliche Vertragsunterlagen zu dem Geschäft mit dem Dritten offenzulegen.

Für den Fall, dass ein Forderungseinzug gegen den Dritten notwendig werden sollte und dieser nicht zur vollständigen Befriedigung der Firma AK führen sollte, haftet der Käufer gegenüber der Firma AK auch für durch die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten.

- (6) Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum an der Ware auf ihn noch nicht übergegangen ist, den Kaufgegenstand bzw. die Ware pfleglich zu behandeln und gegen Verlust und Beschädigung mit dem Neuwert zu versichern. Wartungs- und Reparaturarbeiten sind von ihm rechtzeitig auf seine Kosten auszuführen.

VII.

Sicherungsübereignung

Die Firma AK ist berechtigt, von dem Käufer zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen Forderung, die sie gegenüber dem Kunden hat, zu beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist.

VIII.

Haftung für Sachmängel

- (1) Ist Gegenstand des Kaufs eine gebrauchte Baumaschine bzw. Baugerät, so verjähren Ansprüche, sofern der Käufer Verbraucher ist, in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer.

Ist der Käufer dagegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.

- (2) Handelt es sich um neue Baumaschine oder um ein neues Baugerät, so verjähren Ansprüche, sofern der Käufer Verbraucher ist, in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer.

- (3) Ist der Käufer dagegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so verjähren Ansprüche in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer.

- (4) Die Verjährungsverkürzung sowie der Ausschluss der Sachmängelhaftung in Ziffer (1) gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Firma AK, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

- (5) Hat die Firma AK aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Firma AK beschränkt. Nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag der Firma AK nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, besteht eine Haftung der Firma AK. Diese Haftung ist jedoch auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Firma AK für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer (2) dieses Abschnitts entsprechend.

(6) Unabhängig von einem Verschulden der Firma AK bleibt eine etwaige Haftung der Firma AK bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

(7) Im Falle einer Mängelbeseitigung gilt sodann Folgendes:

(a) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer bei der Firma AK geltend zu machen. Insbesondere setzt dies eine ordnungsgemäße und unverzügliche Mangelanzeige voraus. Bei mündlichen Anzeigen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

(b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung der Firma AK an eine andere Werkstatt wenden.

(c) Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Firma AK.

IX.

Haftung für sonstige Schäden

- (1) Sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VIII. Haftung für Sachmängel geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
- (2) Die Haftung wegen Lieferverzugs ist in Abschnitt IV. abschließend geregelt. Für sonstige Schadenersatzansprüche gegen die Firma AK gelten die Regelungen in Abschnitt VIII. Haftung für Sachmängel, Ziffer (3) und (4) entsprechend.

X.

Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der Firma AK, mithin Langenfeld, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Langenfeld. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Firma AK ist berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.
- (4) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige

Lücken in diesem Vertrag und für den Fall, dass die Unwirksamkeit auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.

XI.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

Die Firma AK wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

XII.

Datenschutz

Die Firma AK erhebt, verarbeitet und speichert als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO personenbezogene Daten im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Zwecke der Vertragserfüllung – und Abwicklung. Die Datenerhebung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DS-GVO“) und des Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG-neu“). Zu diesen personenbezogenen Daten gehören insbesondere Adresdaten und Zahlungsabwicklungsdaten.

Der Käufer wird ferner darauf hingewiesen, dass ihm eigene datenschutzrechtliche Betroffenenrechte gegen die Firma AK zustehen. Hierzu gehören insbesondere

- Informationsrechte nach Art. 13 ff. DS-GVO,
- Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO,
- Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung nach Art 16 ff. DS-GVO sowie
- Rechte auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO.

Diese Rechte kann der Kunde gegenüber der Firma AK jederzeit geltend machen.

AK Baumaschinenvermietung – Andreas Kaaf

Carl-Leverkus-Strasse 16

40764 Langenfeld

www.ak-baumaschinenvermietung.de

a.kaaf@ak-baumaschinenvermietung.de